

Der Verwaltungsrat beschließt folgende:

**Satzung des Stadtbetriebs Bornheim
über die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen
vom XX.XX.2012**

Aufgrund der §§ 7 - 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetze vom 18. September 2012 (GV. NRW. S.432), der §§ 18 a und 18 b des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 9 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), der §§ 51 ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926 / SGV. NRW. 77), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. März 2010 (GV. NRW. S. 185), und der §§ 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712 / SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV. NRW. S. 394)) hat der Verwaltungsrat des Stadtbetrieb Bornheim AöR in seiner Sitzung am 27.11.2012 folgende Satzung des Stadtbetriebs Bornheim über die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen beschlossen:

§ 1 - Allgemeines

- (1) Der Stadtbetrieb Bornheim AöR betreibt die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung sind abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen für häusliches Schmutzwasser.
- (3) Die Entsorgung umfasst die Entleerung (einschl. ggf. Reinigung), Abfuhr und Behandlung der Anlageninhalte entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik. Zur Durchführung der Entsorgung kann sich der Stadtbetrieb Bornheim AöR Dritter bedienen.

§ 2 - Ausschluss der Entsorgung

Bei landwirtschaftlichen Betrieben sind Kleinkläranlagen von der Entleerung ausgeschlossen, bei denen die Pflicht zum Abfahren und Aufbereiten des anfallenden Klärschlammes auf Antrag des Stadtbetriebs Bornheim AöR von der zuständigen Behörde gemäß § 53 Abs. 4 Satz 2 LWG NRW auf den Nutzungsberechtigten/die Nutzungsberechtigte des Grundstückes übertragen worden ist.

§ 3 - Anschluss- und Benutzungsrecht

Jeder Eigentümer/Jede Eigentümerin eines im Stadtgebiet liegenden Grundstücks, auf dem sich eine Grundstücksentwässerungsanlage befindet, ist berechtigt, vom Stadtbetrieb Bornheim AöR die Entsorgung seiner/ihrer Anlage und die Übernahme ihres Inhalts zu verlangen (Anschluss- und Benutzungsrecht).

§ 4 - Begrenzung des Benutzungsrechts

- (1) Von der Entsorgung im Rahmen dieser Satzung ist Abwasser ausgeschlossen, das aufgrund seiner Inhaltsstoffe,
 1. die mit der Entleerung und Abfuhr beschäftigten Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen verletzt oder Geräte und Fahrzeuge in ihrer Funktion beeinträchtigt oder
 2. das in der öffentlichen Abwasseranlage beschäftigte Personal gefährdet oder gesundheitlich beeinträchtigt oder
 3. die öffentliche Abwasseranlage in ihrem Bestand angreift oder ihren Betrieb, die Funktionsfähigkeit oder die Unterhaltung gefährdet, erschwert, verteuert oder behindert oder
 4. die Klärschlammbehandlung, -beseitigung oder -verwertung beeinträchtigt oder verteuert oder
 5. die Reinigungsprozesse der Abwasseranlage so erheblich stört, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können.
- (2) Eine Verdünnung oder Vermischung des Abwassers mit dem Ziel, Grenzwerte einzuhalten, darf nicht erfolgen.

§ 5 - Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder anschlussberechtigte Grundstückseigentümer/Jede anschlussberechtigte Grundstückseigentümerin (§ 3) ist verpflichtet, die Entsorgung ausschließlich durch den Stadtbetrieb Bornheim AöR zuzulassen und den zu entsorgenden Inhalt der Grundstücksentwässerungsanlage dem Stadtbetrieb Bornheim AöR zu überlassen (Anschluss- und Benutzungszwang).

Das gilt auch für die Eigentümer/Eigentümerinnen von Wohnschiffen und anderen schwimmenden Einheiten, die mit Aufenthaltsräumen ausgestattet und für einen längeren Zeitraum an einem bestimmten Liegeplatz festgemacht sind.

- (2) Der Anschluss- und Benutzungszwang gilt auch für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende häusliche Abwasser.
- (3) Der Stadtbetrieb Bornheim AöR kann im Einzelfall den Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentümerin für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang befreien, wenn die Voraussetzungen des § 51 Abs. 2 Nr. 1 LWG NRW gegeben sind. Hierzu muss der Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentümerin nachweisen, dass das Abwasser im Rahmen der pflanzenbedarfsgerechten Düngung auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit im Einklang mit den wasserrechtlichen, abfallrechtlichen, naturschutzrechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen aufgebracht wird. Der Nachweis ist erbracht, wenn der Landwirt/die Landwirtin eine wasserrechtliche, abfallrechtliche, naturschutzrechtliche und immissionsschutzrechtliche Unbedenklichkeitsbescheinigung der zuständigen Behörden vorlegt.

§ 6 - Ausführung, Betrieb und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist nach den gemäß § 18 b WHG und § 57 LWG NRW jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik zu bauen, zu betreiben und zu unterhalten.
- (2) Grundstücksentwässerungsanlage und Zuwegung sind so zu bauen, dass die Grundstücksentwässerungsanlagen durch die vom Stadtbetrieb Bornheim AöR oder von beauftragten Dritten eingesetzten Entsorgungsfahrzeuge mit vertretbarem Aufwand die Entleerung durchführen können. Die Grundstücksentwässerungsanlage muss frei zugänglich sein, der Deckel muss durch eine Person zu öffnen sein.
- (3) Der Grundstückseigentümer/Die Grundstückseigentümerin hat Mängel im Sinne des Abs. 2 nach Aufforderung des Stadtbetriebs Bornheim AöR zu beseitigen und die Grundstücksentwässerungsanlage in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.

§ 7 - Durchführung der Entsorgung

- (1) Vollbiologische Kleinkläranlagen mit der Bauartzulassung vom Deutschen Institut für Bautechnik (DIBt) sind entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik bei Bedarf, mindestens jedoch im zweijährigen Abstand zu entleeren, soweit auf der Grundlage des § 57 LWG NRW keine anderen Regelungen eingeführt worden sind. Vollbiologische Kleinkläranlagen ohne Bauartzulassung sind je nach Größe und Bedarf in kürzeren Zeitintervallen zu entsorgen, die vom Stadtbetrieb Bornheim AöR im Einzelfall festgelegt werden. Der Grundstückseigentümer/Die Grundstückseigentümerin hat die Entsorgung rechtzeitig mündlich oder schriftlich zu beantragen.
- (2) Abflusslose Gruben sind bei Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr zu entleeren. Ein Bedarf liegt vor, wenn die abflusslose Grube bis 50 % des nutzbaren Speichervolumens angefüllt ist. Ist die abflusslose Grube mit einer Füllstandsanzeige und einer Warnanlage ausgerüstet, so liegt ein Bedarf vor, wenn die abflusslose Grube bis auf 80 % des nutzbaren Speichervolumens angefüllt ist. Der Grundstückseigentümer/Die Grundstückseigentümerin hat die Entsorgung rechtzeitig mündlich oder schriftlich zu beantragen.
- (3) Auch ohne vorherigen Antrag und außerhalb des Entsorgungsplans kann der Stadtbetrieb Bornheim AöR die Grundstücksentwässerungsanlagen entsorgen, wenn besondere Umstände eine Entsorgung erfordern oder die Voraussetzungen für die Entsorgung vorliegen und ein Antrag auf Entsorgung unterbleibt.
- (4) Der Stadtbetrieb Bornheim AöR bestimmt den genauen Zeitpunkt sowie die Art und Weise der Entsorgung.
- (5) Zum Entsorgungstermin hat der Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentümerin unter Beachtung der Vorgaben in § 6 Abs. 2 dieser Satzung die Grundstücksentwässerungsanlage frei zu legen und die Zufahrt zu gewährleisten.
- (6) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach der Entleerung unter Beachtung der Betriebsanleitung, der DIN-Vorschriften und der wasserrechtlichen Erlaubnis wieder in Betrieb zu nehmen.

- (7) Die Anlageninhalte gehen mit der Übernahme in das Eigentum des Stadtbetriebs Bornheim AöR über. Der Stadtbetrieb Bornheim AöR ist nicht verpflichtet, darin nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden darin Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsachen zu behandeln.

§ 8 - Haftung

- (1) Die Haftung des Grundstückseigentümers/der Grundstückseigentümerin für den ordnungsgemäßen Betrieb seiner/ihrer Grundstücksentwässerungsanlage wird durch diese Satzung und die nach ihr durchgeführte Entsorgung nicht berührt.
- (2) Der Grundstückseigentümer/Die Grundstückseigentümerin haftet dem Stadtbetrieb Bornheim AöR für Schäden in Folge mangelhaften Zustandes oder unsachgemäßer oder satzungswidriger Benutzung seiner/ihrer Grundstücksentwässerungsanlage oder der Zuwegung. Er/Sie hat den Stadtbetrieb Bornheim AöR von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner/Gesamtschuldnerinnen.
- (3) Kann die in der Satzung vorgesehene Entsorgung wegen höherer Gewalt, Betriebsstörungen, Witterungseinflüssen, Hochwasser oder aus ähnlichen Gründen nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, hat der Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentümerin keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Ermäßigung der Benutzungsgebühr. Im Übrigen haftet der Stadtbetrieb Bornheim AöR im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (4) Kommt der Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentümerin seinen/ihren Verpflichtungen aus dieser Satzung nicht oder nicht ausreichend nach und ergeben sich hieraus Mehraufwendungen, ist er/sie zum Ersatz verpflichtet.

§ 9 - Anmeldepflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer/Die Grundstückseigentümerin hat dem Stadtbetrieb Bornheim AöR das Vorhandensein von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben anzuzeigen. Die für die Genehmigung einer derartigen Anlage vorhandenen baurechtlichen und wasserrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.
- (2) Wechselt der Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentümerin, so sind sowohl der/die bisherige als auch der neue Eigentümer/die neue Eigentümerin verpflichtet, den Stadtbetrieb Bornheim AöR unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.

§ 10 - Auskunftspflicht, Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlagen und Betretungsrecht

- (1) Der Grundstückseigentümer/Die Grundstückseigentümerin ist verpflichtet, über § 9 hinaus dem Stadtbetrieb Bornheim AöR alle zur Durchführung dieser Satzung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Im Rahmen der Überwachungspflicht für Kleinkläranlagen nach § 53 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 LWG NRW überprüft der Stadtbetrieb Bornheim AöR durch regelmäßige Kontrollen den ordnungsgemäßen Zustand der Kleinkläranlagen. Sie kann sich zur Erfüllung dieser Pflicht nach § 53 Abs. 1 Satz 3 LWG NRW Dritter bedienen.

- (3) Den Beauftragten des Stadtbetriebs Bornheim AöR ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden und ob der Zustand der Kleinkläranlagen ordnungsgemäß ist, ungehinderter Zutritt zu den in Frage kommenden Teilen des Grundstückes und der Grundstücksentwässerungsanlage zu gewähren. Die Beauftragten haben sich auf Verlangen durch einen von der Stadt oder dem Stadtbetrieb Bornheim AöR ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.
- (4) Der Grundstückseigentümer/Die Grundstückseigentümerin hat das Betreten und Befahren seines/ihres Grundstückes zum Zwecke der Entsorgung und der Kontrolle zu dulden.

§ 11 - Benutzungsgebühren

- (1) Der Stadtbetrieb Bornheim AöR erhebt für die Inanspruchnahme der Einrichtung zur Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen Benutzungsgebühren nach Maßgabe des KAG NRW und dieser Satzung.
- (2) Maßstab für die Benutzungsgebühr ist die festgestellte Menge des abgefahrenen Grubeninhalts. Zur Abfuhrmenge gehört auch das für das Absaugen und Reinigen etwa erforderliche Spülwasser. Als Berechnungseinheit gilt der cbm abgefahrenen Grubeninhalts, gemessen an der Messeinrichtung des Spezialabfuhrfahrzeuges.
- (3) Bei jeder Entsorgung ist die Menge des abzufahrenden Grubeninhaltes zu ermitteln und vom Grundstückseigentümer/von der Grundstückseigentümerin oder von den hierzu beauftragten Personen zu bestätigen.

§ 12 - Gebührensätze

- (1) Die Gebühr für das Abfahren und die Behandlung von Klärschlamm aus Kleinkläranlagen beträgt je cbm bei einem Messwert für den chemischen Sauerstoffbedarf (CSB-Wert)

1.	bis	30.000 mg/l	36,01 €
2.		über 30.000 mg/l	53,81 €
- (2) Die Gebühr für das Abfahren der Inhaltsstoffe aus abflusslosen Gruben und deren Beseitigung beträgt je cbm bei einem Messwert für den chemischen Sauerstoffbedarf (CSB-Wert)

1.	bis	2.000 mg/l	19,41 €
2.		über 2.000 mg/l	36,01 €

§ 13 - Gebührenpflicht, Veranlagung, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Zeitpunkt der Abfuhr.
- (2) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Entsorgung (Abfuhr) der jeweiligen Grundstücksentwässerungsanlage Eigentümer/Eigentümerin eines an die Grubenentsorgung angeschlossenen Grundstücks ist. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner/Gesamtschuldnerinnen.
- (3) Die Veranlagung der Benutzungsgebühr wird dem/der Gebührenpflichtigen durch einen Gebührenbescheid bekannt gegeben. Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 14 - Berechtigte und Verpflichtete

- (1) Die sich aus dieser Satzung für den Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentümerin ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend auch für Wohnungseigentümer/Wohnungseigentümerinnen, Erbbauberechtigte, sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte sowie für die Eigentümer/Eigentümerinnen von Wohnschiffen und anderen schwimmenden Einheiten, auf denen Schmutzwasser anfällt. Die sich aus den §§ 4, 7, 9 und 10 ergebenden Pflichten gelten auch für jede schuldrechtlich zur Nutzung berechtigte Person sowie für jeden tatsächlichen Benutzer/jede tatsächliche Benutzerin.
- (2) Mehrere Verpflichtete sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.

§ 15 - Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 4 Stoffe einleitet,
 2. entgegen § 5 sich nicht an die Entsorgung anschließt oder sie nicht benutzt,
 3. entgegen § 7 Abs. 6 die Entwässerungsanlage nicht wieder in Betrieb nimmt,
 4. entgegen § 7 Abs. 1 und 2 die Entsorgung nicht rechtzeitig beantragt,
 5. entgegen § 9 Abs. 1 und 2 seinen Anzeigepflichten nicht nachkommt,
 6. seiner Auskunftspflicht nach § 10 Abs. 1 nicht nachkommt,
 7. entgegen § 10 Abs. 2 und 3 den Zutritt nicht gewährt,
 8. entgegen § 10 Abs. 4 das Betreten und Befahren seines Grundstückes nicht duldet,
 9. entgegen § 7 Abs. 5 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht frei legt oder die Zufahrt nicht gewährleistet,

10. Grundstücksentwässerungsanlagen nicht den Anforderungen des § 6 entsprechend baut, betreibt oder unterhält oder einer Aufforderung des Stadtbetriebs Bornheim AöR zur Beseitigung der Mängel nicht nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 EUR geahndet werden.
- (3) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG).

§ 16 - Begriff des Grundstückes

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 17 - In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung der Stadt Bornheim über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 30.12.2005 außer Kraft.